



Lebenshilfe

Landesverband Rheinland-Pfalz

Info-Dienst 2/2014

◆ **Bundesteilhabegesetz**

02/2014 01 Gemeinsame Positionen des Deutschen Behindertenrates, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und der Fachverbände für Menschen mit Behinderung

zur Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes

Mit ihrer gemeinsamen Positionierung unterstreichen der DBR, die BAGFW und die Fachverbände, welche zentralen inhaltlichen Anforderungen sie für das neue Bundesteilhabegesetz als unverzichtbar ansehen. Sie äußern die Erwartung, dass das Gesetz noch in dieser Wahlperiode in Kraft gesetzt wird.

Das Positionspapier finden sie hier:

http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/02_2014_01_BAGFW_FW_zum_Bundesteilhabegesetz.pdf

◆ **Inklusion**

02/2014 02 Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz auf Inklusionskurs

Mit Unterstützung der AKTION MENSCH führt die Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz ein Projekt durch, das der Öffnung von Jugendfeuerwehren für Jugendliche mit Behinderung dient. Der Landesverband der Lebenshilfe wurde als Projektpartner gewonnen. Die örtlichen Jugendfeuerwehren sind aufgerufen, sich zur Teilnahme an dem Projekt zu bewerben. Aus den Bewerbungen, die zwischen 01.08. und 30.09.2014 laufen, werden drei Modellstandorte ausgewählt. Die ausgewählten Wehren erhalten über die Projektmittel Schulung, Begleitung, Coaching und weitere Unterstützung hinsichtlich der Beteiligung von Jugendlichen mit Behinderungen.

Wir bitten unsere Orts- und Kreisvereinigungen, auf ihre örtliche Jugendfeuerwehr zuzugehen und Möglichkeiten einer entsprechenden Kooperation und Beteiligung an dem Projekt auszuloten.

Weitere Informationen:

http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/02_2014_02_Jugendfeuerwehr_auf_Inklusionskurs.pdf

http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/02_2014_02_flyer_inklusion_Jugendfeuerwehr.pdf

<http://www.jf-rp.de/inklusion/>

◆ **Schule**

02/2014 03 Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 24. Juli 2014

Das neue Schulgesetz tritt am 01. August 2014 in Kraft. Es beinhaltet vor allem Regelungen zum inklusiven Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung. Ein wichtiges Element ist die Weiterentwicklung von Förderschulen zu sog. Förder- und Beratungszentren. Diese sollen für bestimmte Regionen zuständig sein und mit den verschiedenen förderpädagogischen Fachrichtungen kooperieren und sich sozialräumlich vernetzen. Näheres zu den Adressaten, Inhalten und Umfang des Beratungsauftrages sowie zu den notwendigen Ressourcen ist noch vom fachlich zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung zu regeln. Der Landesverband ist in Arbeitsgruppen des Bildungsministeriums, des Landesteilhabeberrates sowie der LIGA an der begleitenden fachlichen Diskussion beteiligt.

Das Gesetz finden sie hier: http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/02_2014_03_LG_Aenderung_Schulgesetz.pdf

◆ Gesetzliche Betreuung

02/2014 04 Landesgesetz zur Neuregelung der Voraussetzungen der Behandlung von Krankheiten untergebrachter Personen vom 27. Mai 2014

Mit dem Gesetz werden enge Voraussetzungen festgelegt, unter denen eine Krankheitsbehandlung gegen den Willen der Betroffenen erlaubt ist. Im Vorfeld gab es fachliche Diskussionen und kritische Stellungnahmen über die Vereinbarkeit mit der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung.

Das Gesetz finden sie hier:

http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/02_2014_04_LG_Behandlung_untergebrachte_Personen.pdf

◆ Sozialhilfe

02/2014 05 Voller Sozialhilfesatz auch für volljährige bei den Eltern lebende Menschen mit Behinderung: BSG vom 23.07.2014 – Az.: B 8 SO 14/13 R, B 8 SO 31/12 R E

Volljährigen behinderten und pflegebedürftigen Sozialhilfeempfängern kann auch dann der volle Regelsatz zustehen, wenn sie in einer Wohngemeinschaft oder bei ihren Eltern wohnen. Für die Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 1 sei nicht entscheidend, dass ein eigener Haushalt vollständig oder teilweise geführt wird. Es genüge vielmehr, dass der Leistungsberechtigte einen eigenen Haushalt gemeinsam mit einer Person – gegebenenfalls mit Eltern oder einem Elternteil – führe, die nicht sein Partner ist.

Weitere umfassende Infos stellt die Bundesvereinigung Lebenshilfe zur Verfügung unter:

<http://www.lebenshilfe.de/de/presse/2014/artikel/regelbedarfsstufe3-entscheidung-bsg-429817822.php?listLink=1>

sowie der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte (bvkm):

<http://www.bvkm.de/recht-und-politik/argumentationshilfen/grundsicherung-im-alter-und-bei-erwerbsminderung.html>

siehe auch:

<https://beck-aktuell.beck.de/news/bsg-voller-sozialhilfe-regelsatz-auch-f-r-vollj-hrige-bei-den-eltern-lebende-menschen-mit>

◆ Vorstand/Ehrenamt

02/2014 06 „Ehrenamtliche Vorstände gesucht! – Wie Sie Führungskräfte für den Verein gewinnen, entwickeln und binden.“

Unter diesem Titel hat die Akademie Management und Politik der Friedrich-Ebert-Stiftung eine Veranstaltung durchgeführt und dokumentiert.

Die Broschüre finden sie hier:

http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/02_2014_06_Brosch_ehrenamtliche_Vorstaende.pdf

◆ Freizeit, Liebe und Partnerschaft

02/2014 07 Freie Kapazitäten im EUVEA Freizeit- und Tagungshotel

Das EUVEA Freizeit- und Tagungshotel hat im Oktober und November noch freie Kapazitäten. Das Haus ist barrierefrei und liegt in wunderschöner landschaftlicher Umgebung im Städtchen Neuerburg nahe der luxemburgischen Grenze. Es ist sehr gut für Freizeiten für Menschen mit Behinderungen geeignet.

Informationen und Buchungen unter:

<http://www.euvea.de>

Info@euvea.de

Tel. 06564/96090

02/2014 08 Schatzkiste feiert Kontaktparty

Am 10. Oktober 2014 ab 19:00 Uhr lädt die Partnervermittlung für Menschen mit Behinderung *Schatzkiste* zu einer Kontaktparty ins Haus der Jugend in Mainz ein. Es gibt Live-Musik mit der Band *Trinkgeld*. Der Eintritt kostet 4 €.

Weitere Infos: http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/02_2014_08_Party_Schatzkiste.pdf

◆ Fort- und Weiterbildung

Wir möchten Sie noch besonders auf folgende Seminare und Lehrgangserien der nächsten Wochen hinweisen. Bei allen genannten Veranstaltungen gibt es noch freie Plätze und wir freuen uns auf Ihre Anmeldung:

Förderung inklusive: Heilpädagogische Rhythmik -Zusatzqualifikation

Musik, Bewegung, Sprache und Material – die methodischen Grundpfeiler der Rhythmik – eignen sich besonders zur Förderung der Wahrnehmung, Sprache und Motorik. Rhythmikangebote lassen sich hervorragend als inklusive Lernarrangements gestalten: Menschen mit und ohne Behinderung lernen spielend und bewegt gemeinsam. Die sechsteilige Zusatzqualifikation vermittelt die Grundlagen der Rhythmik praxisnah. Notenkenntnisse oder das Spielen von Instrumenten sind nicht erforderlich, Spaß an Bewegung, Musik und gemeinsamen Tun sind die besten Voraussetzungen.

Leitung: Sabine Hirler, M.A., Rhythmik- und Musikpädagogin und -therapeutin; Fachbuch- und Kinderliederautorin, Lehrbeauftragte und Dozentin im Bereich Rhythmik und Musik in der Heil- und Sonderpädagogik

Termine: 19. – 21.09.2014 (Teil 1); 07. – 09.11.2014 (Teil 2), Teile 3 - 6 in 2015
(Kursnummer RP K17/14)

„...mit allen Sinnen Natur erleben...“ Naturerlebnispädagogische Angebote für Menschen mit Behinderung gestalten

Der pädagogische Alltag spielt sich in den meisten Einrichtungen der Behindertenhilfe in geschlossenen Räumen ab. Mit viel Energie werden hier Angebote zur Wahrnehmungsförderung und zum sinnlichen Erleben konzipiert, bleiben aber oft steril und werden schnell langweilig. Eine gute Alternative liegt hier nicht selten vor der Haustür oder zumindest in erreichbarer Nähe: Der Wald und die freie Natur sind wunderbare Erlebnis- und Erfahrungsräume für alle Sinne und für alle Menschen. Dieses Seminar bietet Ihnen eine Einführung in das pädagogische Konzept der Naturerlebnispädagogik. In einer Kombination aus Theorie und Praxis werden die Teilnehmer/innen den Wald selbst mit allen Sinnen erleben, dabei unmittelbare Naturerfahrungen machen und neue Impulse für die heilpädagogische Praxis sammeln.

Leitung: Simone Wasserscheid-Hein, Motopädin und Waldpädagogin
Termin: 19. - 20.09.2014, Waldjugendherberge Sargenroth/Hunsrück
(Kursnummer: S19/14)

Auf die Couch? – Psychotherapie und geistige Behinderung

Mitarbeiter/innen aller pädagogischen Berufsgruppen in der Behindertenhilfe sehen sich in ihrem Arbeitsalltag sehr häufig mit Ängsten, Zwängen, Antriebsstörungen oder Erregungszuständen von Menschen mit einer geistigen Behinderung konfrontiert. In gravierenden Fällen reicht dabei ein rein pädagogischer Ansatz zur Veränderung der herausfordernden Verhaltensweisen nicht aus und die Interaktionen werden in der Folge mehr und mehr von Ohnmacht und Hilflosigkeit bestimmt. Um den Betroffenen wirksam helfen zu können, ist daher ein interdisziplinärer Behandlungsansatz notwendig, in dem heilpädagogische Maßnahmen mit therapeutischen und/ oder psychiatrischen Interventionen koordiniert werden. Das Seminar will die Unterstützung heilpädagogischer Angebote durch ambulante Psychotherapie als eine noch viel zu wenig genutzte Möglichkeit thematisieren.

Leitung: Rainer Scheuer, Diplom-Psychologe, Psych. Psychotherapeut
Termin: 23. - 24.09.2014 in Mainz, Haus der Begegnung.
(Kursnummer: S23/14)

Gerne senden wir Ihnen detaillierte Informationen zu, unser Gesamtprogramm 2014 finden Sie auch im Internet: www.lebenshilfe-rlp.de in der Rubrik Fort- und Weiterbildung.

Ihre Ansprechpartnerinnen

Birgit Maurer (organisatorische Fragen): 06131-93660-36, maurer@lebenshilfe-rlp.de

Ina Böhmer (inhaltliche Fragen): 06131-93660-16, boehmer@lebenshilfe-rlp.de

Stana Grbec (inhaltliche Fragen): 06131-93660-15, grbec@lebenshilfe-rlp.de

◆ Informationen für Arbeitgeber

02/2014 09 Landestariftreuegesetz (LTTG)

Am 1. März 2011 ist das Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG) in Kraft getreten. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 LTTG dürfen öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein bestimmtes Mindestentgelt zu zahlen. Die vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie eingerichtete Kommission hat jährlich die Höhe des Mindestentgelts unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung bis zum 31. August eines jeden Jahres zu überprüfen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 LTTG). Das Mindestentgelt betrug ursprünglich 8,50 Euro und ist ab 1. Januar 2013 auf 8,70 Euro festgesetzt worden. Die Kommission hat zuletzt am 30. August 2013 getagt und beschlossen, dass das **Mindestentgelt ab 1. Juli 2014 auf 8,90 Euro** (brutto) pro Stunde festgesetzt werden soll.

Die entsprechende Landesverordnung zur Festsetzung des Mindestentgelts nach § 3 Abs. 2 Satz 3 des Landestariftreuegesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. S. 50) tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Rundschreiben KAV RP Nr. 12 vom 20. 5. 2014

02/2014 10 Urlaub und Elternzeit: LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.01.2014 – 5 Sa 180/13

Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub, der Beschäftigten für das Urlaubsjahr zusteht, für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel kürzen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG). Das LAG hat entschieden, diese Regelung sei europarechtlich nicht zu beanstanden. Der Arbeitgeber könne die Kürzungserklärung während und nach der Elternzeit abgeben, auch wenn das Arbeitsverhältnis nicht fortgesetzt werden soll.

Gegen das Urteil ist Revision eingelegt worden.

Rundschreiben KAV RP Nr. 18 vom 30. 6. 2014

02/2014 11 Mitbestimmung beim Gesundheitsschutz: BAG, Beschluss vom 11.02.2014 – 1 ABR 72/12

Der Betriebsrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, bei Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften mitzubestimmen (§ 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG). Das Mitbestimmungsrecht bezieht sich dabei auf Maßnahmen des Arbeitgebers zur Verhütung von Gesundheitsschäden, die Rahmenvorschriften konkretisieren. Hierdurch soll im Interesse der betroffenen Arbeitnehmer eine möglichst effiziente Umsetzung des gesetzlichen Arbeitsschutzes erreicht werden. Das Mitbestimmungsrecht setzt ein, wenn eine gesetzliche Handlungspflicht objektiv besteht und wegen Fehlens einer zwingenden Vorgabe betriebliche Regelungen verlangt, um das vom Gesetz vorgegebene Ziel des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu erreichen. Unerheblich ist dabei, ob die Rahmenvorschriften dem Gesundheitsschutz mittelbar oder unmittelbar dienen. Daher hat der Betriebsrat nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG auch ein Mitbestimmungsrecht bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG und § 3 der Bildschirmarbeitsverordnung.

Die Gefährdungsbeurteilung ist ein zentrales Element des Gesundheitsschutzes und notwendige Voraussetzung für die betriebliche Umsetzung der Arbeitsschutzpflichten des Arbeitgebers. Kommt zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat keine Vereinbarung über die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen zustande, hat gemäß § 87 Abs. 2 BetrVG die Einigungsstelle zu entscheiden. Das Verfahren vor der Einigungsstelle dient dazu, die regelungsbedürftige Angelegenheit im Rahmen der gestellten Anträge vollständig zu lösen. Ein Einigungsstellenspruch ist demzufolge unwirksam, wenn die Einigungsstelle ihrem Regelungsauftrag nicht ausreichend nachkommt und keine abschließende Regelung trifft.

Rundschreiben KAV RP Nr. 20 vom 23. 7. 2014

**02/2014 12 Mitbestimmung beim Arbeitsschutz:
BAG, Beschluss vom 18. 3. 2014 – 1 ABR 73/12**

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 ArbSchG). Zur Planung und Durchführung dieser Maßnahmen hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können (§ 3 Abs. 2 ArbSchG).

Der Aufbau einer Organisationsstruktur nach § 3 Abs. 2 ArbSchG unterliegt der Mitbestimmung des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG.

Erschöpft sich die Maßnahme des Arbeitgebers in der Übertragung einzelner Aufgaben auf Dritte nach § 13 Abs. 2 ArbSchG, liegt typischerweise eine Einzelmaßnahme vor, die nicht der Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG unterliegt. In diesem Fall ist eine betriebliche Regelung, in der Arbeitgeber und Betriebsrat abstrakt-generell festlegen, in welcher Weise das vorgegebene Ziel des Arbeitsschutzes erreicht werden soll, nicht erforderlich.

Rundschreiben KAV RP Nr. 20 vom 23. 7. 2014